ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1980

zur Genehmigung eines Programms zur Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse in den Niederlanden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(80/673/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Niederlande hat am 30. März 1979 das Programm für die Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse mitgeteilt und am 17. Dezember 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Verarbeitungskapazitäten für Obst und Gemüse mit dem Ziel, zu einer Verbesserung der Lage dieses Sektors und einer besseren Valorisierung der entsprechenden Produktion zu gelangen. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich der Erzeugung von Obst und Gemüse erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung der Niederlande am 30. März 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 17. Dezember 1979 ergänzte Programm für die Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.